



## **Gemeinde Obermarchtal Alb-Donau-Kreis**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg – GemO – hat der Gemeinderat am 15.12.2020 folgende Satzung beschlossen:

### **1. Satzung vom 15.12.2020 zur Änderung der Hauptsatzung vom 09.04.2019**

#### **§ 1**

Nach § 3 der Hauptsatzung der Gemeinde Obermarchtal vom 09.04.2019 wird nachfolgender § 3a eingefügt:

#### **§ 3a**

Der Bürgermeister kann Sitzungen des Gemeinderats ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum in Form von Videokonferenzen einberufen. Die Voraussetzungen für die Einberufung und die Durchführung dieser Sitzungen richtet sich nach den Bestimmungen des § 37a Abs. 1 und 2 Gemeindeordnung (GemO). Für Sitzungen des Ortschaftsrats gelten diese Regelungen entsprechend.

#### **§ 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Ausgefertigt  
Obermarchtal, 15.12.2020

Martin Krämer  
Bürgermeister

#### **Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder auf Grund der Gemeindeordnung (GemO) beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung und die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.